

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	MONTAG, DEN 7. SEPTEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 1998	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes	195
1. 9. 1998	Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes	197

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes Vom 31. August 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 75, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken zu Lande und zu Wasser, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Satz 1 ist entsprechend bei der Erledigung von angeordneten oder genehmigten Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte anzuwenden. Beträgt die einfache Entfernung mehr als 400 Kilometer, werden die Fahrkosten bis zur Höhe der ersten Klasse erstattet. Wenn aus triftigen Gründen ein Liegewagen benutzt werden muß, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Ist zur Durchführung der Dienstreise die Benutzung eines Flugzeuges notwendig, werden die Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle

entstanden wären; dies gilt nicht für Dienstreisen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr an der Wohnung angetreten oder beendet werden.

(2) Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt oder der für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte beschaffte private Zeitfahrtausweis für dienstliche Zwecke mitgenutzt werden kann. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die Dienstreisenden sie aus triftigen Gründen benutzen mußten. Bei Benutzung eines Schlafwagens ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung gezahlt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“

2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Strecken, die mit einem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 7 Pfennig je nachgewiesenen Kilometer gewährt.“

3. § 8 wird aufgehoben.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei einer Dienstreise bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 16. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 823), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2786, 2839), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 33 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „zwanzig vom Hundert des Tagegeldes nach § 9 Absatz 2“ durch die Textstelle „9 Deutsche Mark bei Übernachtungen im Inland, bei Übernachtungen im Ausland um 20 vom Hundert des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist

1. von dem Tagegeld (§ 9) für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 11 Absatz 1 für das Frühstück 15 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung 1997 vom 19. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3849), zuletzt geändert am 8. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2857), in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen den Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu.“

8. § 23 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung oder zur Teilnahme an Prüfungen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, werden 65 vom Hundert des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie die notwendigen Nebenkosten erstattet. Auslagen für Fahrkosten werden bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. § 6 gilt sinngemäß.

(3) Bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung oder zur Teilnahme an Prüfungen, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, können bis zu den Beträgen nach Absatz 2 die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, die notwendigen Nebenkosten und die Auslagen für Fahrkosten erstattet sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.“

9. In § 24 Nummer 2 wird die Bezeichnung „§§ 6 Absätze 1, 2 und 4 sowie 9 Absätze 1 und 2 und 10 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 6 Absätze 1, 2 und 4 und § 10 Absatz 2“ ersetzt.

§ 2

Neufassung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Dienstreisen, die bis zum Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes angetreten worden sind, werden insoweit nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt, als dies für die Dienstreisenden günstiger ist.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. August 1998.

Der Senat

Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes

Vom 1. September 1998

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 380, 391), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Befähigung

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn in dem durch § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbildungsgang.

§ 3

Mittlerer Hafendienst

(1) Für die Laufbahn des mittleren Hafendienstes kann als Beamtin oder als Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. für die Verwendung im nautischen Dienst – Oberhafenamt – mindestens das Befähigungszeugnis AKW gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 mit der Änderung vom 28. April 1998 (Bundesgesetzblatt I 1992 Seiten 23, 227, 1998 Seite 872) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. für die Verwendung im Strom- und Hafenaufbau – Stromaufsichtsdienst –
 - a) auf der Grundlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Hafenschifferin oder Hafenschiffer oder Ewerführerin oder Ewerführer das Hafenpatent für den Hafen der Freien und Hansestadt Hamburg erworben,
 - b) mit dem Hafenpatent mindestens drei Jahre ein Fahrzeug im Hafen geführt hat.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer von neun Monaten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen in die Aufgaben ihrer Laufbahn eingeführt. Die Einführung umfaßt praxisbezogene Lehrveranstaltungen.

§ 4

Gehobener Hafendienst

(1) Wer das Befähigungszeugnis AG gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der

jeweils geltenden Fassung besitzt, kann als Beamtin oder als Beamter auf Probe in die Laufbahn des gehobenen Hafendienstes eingestellt werden

1. für die Verwendung beim Oberhafenamt (nautischer Dienst),
2. für die Verwendung im Strom- und Hafenaufbau – Baggerei- und Schiffsdienst –. Diese Verwendung setzt nach Erwerb des Befähigungszeugnisses zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf voraus.

(2) § 3 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Einführungszeit ein Jahr beträgt.

§ 5

Aufstiegsbeamtinnen, Aufstiegsbeamte

Beamtinnen und Beamten des mittleren Hafendienstes beim Oberhafenamt darf ein Amt der Laufbahn des gehobenen Hafendienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und fachlichen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen,
2. höchstens 58 Jahre alt sind,
3. ihre Laufbahn mindestens bis zur Besoldungsgruppe A 9 durchlaufen haben,
4. eine Dienstzeit (§ 11 Absatz 2 HmbLVO) von mindestens zehn Jahren abgeleistet haben,
5. sich mindestens zwei Jahre in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben.

§ 6

Ausnahmen

Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften über die Mindestzeit einer Fahrtzeit oder Berufstätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Hafendienstes vom 4. April 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. September 1998.

